



Gebührenverordnung der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten

Vom 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| GRUNDSATZ | 3 |
| II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN..... | 3 |
| GEBÜHREN NACH AUFWAND..... | 3 |
| Verwaltungsaufwand / allgemeine Dienstleistungen | 3 |
| PAUSCHALGEBÜHREN..... | 4 |
| Kasualhandlungen..... | 4 |
| a) Kirchliche Handlungen | 4 |
| b) Kirchliche Unterweisung | 4 |
| Benützung Kirche und/oder Kirchgemeindehaus..... | 4 |
| III. VERSCHIEDENES..... | 6 |
| IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 7 |

I. Allgemeines

Gestützt auf das Gebührenreglement der Kirchgemeinde Thunstetten erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

Grundsatz

Festsetzung

Art. 1 ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren für die Dienstleistungen der Kirchgemeinde gemäss Gebührenreglement in dieser Verordnung fest.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

II. Berechnungsgrundlagen

Gebühren nach Aufwand

Verwaltungsaufwand / allgemeine Dienstleistungen

Allgemeine
Gebühren

Art. 2 Für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Kirchgemeinde werden gemäss Art. 4 des Gebührenreglementes folgende Gebühren nach Aufwand festgelegt:

Tarife

Aufwandgebühr pro Stunde CHF 50.00

Die Aufwandgebühr wird für folgende Dienstleistungen verrechnet:

- Sekretariat
- Finanzverwaltung
- Hauswart und Sigrist
 - o Instruktionen
 - o Nach- und Reinigungsarbeiten
 - o Präsenzzeiten
 - o Einrichten und Gerätschaften
 - o Verwaltungsaufwand
 - o weitere Dienstleistungen nach Bedarf
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeine Dienstleistungen

Verzicht

Art. 3 Der Kirchgemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren nach Aufwand im Sinne der Verhältnismässigkeit auch verzichten.

Pauschalgebühren

Kasualhandlungen

a) Kirchliche Handlungen

Kirchliche
- Trauungen
- Bestattungen

Art. 4 ¹ Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Ebenso können Sie Trauungen auswärtiger Paare vornehmen oder Bestattungen von Personen, die auswärts wohnten, aber in Thunstetten bestattet werden wollen.

³ In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattungen die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

b) Kirchliche Unterweisung

Kirchliche
Unterweisung

Art. 5 ¹ Kinder von Eltern, die nicht der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thunstetten angehören, dürfen trotzdem deren Kirchlichen Unterricht besuchen.
Die Eltern werden gebeten, sich freiwillig an den Kosten der Kirchlichen Unterweisung zu beteiligen.

² Sie entrichten für das KUW-Lager in der 9. Klasse den doppelten Lagerbeitrag, da das Lager zu einem grossen Teil von der Kirchgemeinde subventioniert wird.

Benützung Kirche und/oder Kirchgemeindehaus

Art. 6 ¹ Für die Benützung der Kirche und/oder des Kirchgemeindehauses werden die Gebühren gemäss Art. 16 des Gebührenreglementes wie folgt in Tarifkategorien gegliedert:

Gebührenverordnung der Kirchgemeinde Thunstetten

Benützung der Kirche

Art. 7 ¹ Pauschalgebühren für die Benützung der Kirche.

Art. 16 des Gebührenreglementes

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und in der Kirchgemeinde Thunstetten leben oder konfirmiert wurden und immer noch Mitglied der reformierten Landeskirche sind.

Tarif a)

³ Für Gesuchstellende, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und nicht in der Kirchgemeinde Thunstetten wohnen.

Tarif b)

⁴ Auswärtige Vereine, auswärtige Hochzeiten, übrige Privatanlässe, welche nicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder Konfessionsloser (Nicht-Mitglieder).

Tarif c)

⁵ Für die Volksschule der Einwohnergemeinde Thunstetten-Bützberg ist die Benützung gratis.

| Die Gebühren betragen: | Tarif a) | Tarif b) | Tarif c) |
|------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kirche bei Trauung | CHF 0.00 | CHF 500.00 | CHF 700.00 |
| Kirche bei Bestattung | CHF 0.00 | CHF 400.00 | CHF 600.00 |
| PfarrerIn | CHF 0.00 | CHF 200.00 | CHF 400.00 |
| Organisten | CHF 0.00 | CHF 250.00 | CHF 250.00 |
| Kirche als Konzertsaal | CHF 150.00 | CHF 150.00 | CHF 150.00 |
| Kirche als Probelokal | CHF 50.00 | CHF 50.00 | CHF 50.00 |

Benützung des Kirchgemeindehauses

Art. 8 ¹ Pauschalgebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses.

² Mitglieder der Kirchgemeinde Thunstetten für private Zwecke. Vereine der Einwohnergemeinde Thunstetten-Bützberg. Privatanlässe von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Thunstetten.

Tarif a)

³ Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Thunstetten, auswärtige Privatpersonen und auswärtige Vereine und Firmen.

Tarif b)

| Die Gebühren betragen: | Tarif a) | Tarif b) |
|--|-----------------|-----------------|
| Grosser Saal | CHF 140.00 | CHF 250.00 |
| Grosser Saal Benützung als Probelokal (Reinigung und Organisationspauschale pro Tag) | CHF 50.00 | CHF 50.00 |
| Unterrichtszimmer | CHF 50.00 | CHF 150.00 |
| Foyer | CHF 50.00 | CHF 150.00 |
| Cafeteria | CHF 50.00 | CHF 150.00 |

| | | |
|--|------------|------------|
| Küche inkl. Geschirr | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Hellraumprojektor | CHF 30.00 | CHF 30.00 |
| Konzertflügel | CHF 80.00 | CHF 80.00 |
| Tonanlage inkl. Stand- oder Tisch- mikrofon | CHF 50.00 | CHF 50.00 |
| Rednerpult | gratis | gratis |

⁴ Gemäss Art. 7.2 der Richtlinien für die Benützung des Kirchgemeindehauses ist für die Bewohner resp. Stockwerkeigentümer die Benützung der Cafeteria im Kirchgemeindehaus einmal pro Jahr kostenlos.

III. Verschiedenes

| | |
|-----------------------------|---|
| Härtefälle | Art. 9 ¹ Gemäss Art. 8 des Gebührenreglementes kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn diese zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. |
| Härtefälle bei Bestattungen | ² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der evangelisch-reformierten Kirche angehören. |

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. ² Sie hebt alle vorangehenden Richtlinien und Bestimmungen auf. |
|---------------|---|

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 11. September 2014 erlassen.

Kirchgemeinderat Thunstetten

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Stephan Ryf

Sonja Winkelmann-Kurt

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 2. Oktober 2014 veröffentlicht.

Bützberg,

Kirchgemeinde Thunstetten

Die Sekretärin:

.....

Sonja Winkelmann-Kurt